

S A T Z U N G

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Pfullingen
(Sondernutzungssatzung)
vom 19. Dezember 1967
zuletzt geändert am 23.10.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 23.10.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

- (3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle € aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,-- bis 500,-- €.

- (5) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (6) Für die öffentlichen Märkte ist die besondere Gebührenregelung maßgebend.

- (7) Wird eine Straße vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, dann bleibt die sich aus dem Gesetz ergebende Schadenersatzpflicht unberührt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder, falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 6

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 50,-- € werden nicht erstattet.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8

Schlussbestimmung

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

	vom	Anzeige an das Landratsamt Reutlingen gem. § 4 GO	öffentliche Bekannt- machung in Pfullinger Zeitung	öffentliche Bekannt- machung in Echaz-Bote	in Kraft getreten am
Satzung	19.12.1967	10.01.1969	29.12.1967	-	15.01.1969
1. Änderung	01.04.1994	04.04.1994	28.03.1994	-	01.04.1994
2. Änderung	23.10.2001	04.12.2001	03.11.2001	03.11.2001	01.01.2002

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Pfullingen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.10.2001

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsge-
bühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeinge-
bräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die
Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht
richtet.

lfd.

Nr.

Art der Sondernutzung

Gebühr (€)

I. Anbieten von Waren und Leistungen

Straßenverkauf, Warenauslagen, Werbeständer,
Außenbewirtung, Automaten usw. durch
ambulante Händler

täglich 3,-- bis 10,-- €

Gebührenfrei sind

- Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung
- Veranstaltungen, für die eine Erlaubnis nach
dem Sammlungsgesetz erteilt wurde.

II. Werbeanlagen vorübergehender Art

2.1 Schilder, Tafeln, Plakate, Doppel-/Dreieckständer,
Transparente je Stück

wöchentlich 3,-- bis 20,-- €

2.2 Gewerbliche Infostände

täglich 5,-- bis 2000,-- €

Gebührenfrei sind

Hinweisschilder zur besseren Orientierung der
Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von
allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen,
Ausstellungen, Sportveranstaltungen u. dgl.

Infotafeln, Infostände, Werbungen, bei Vorliegen
von öffentlichem Interesse und wenn kein Verkauf
stattfindet.

Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem
Wahltermin.

III. Belegung von Straßenflächen

3.1 zur Baustellen-/Arbeitsstelleneinrichtung Bauwagen,
Geräte, Gerüste, Materiallagerungen u. dgl. je m² täglich 0,10 bis 1,-- €

3.2 Überspannungen/Erdleitungen
je lfd. m wöchentlich 0,10 bis 1,-- €

Gebührenfrei sind

Lagerungen, auch Container, sowie die Aufstellung von
Baugerüsten u.ä. zu notwendigen Instandsetzungsmaß-
nahmen an bestehenden direkt an die öffentliche Fläche
grenzenden Gebäuden im Rahmen des gesteigerten
Gemeingebrauchs bei Inanspruchnahme von max. 3 Tagen.

IV. Inanspruchnahme von Straßenflächen zu sonstigen nicht widmungsgemäßen Zwecken

4.1 Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern, Lager-
stellen, Aufführungen, Veranstaltungen, Artistik
je m²/lfd. m täglich 0,10 bis 5,-- €
mindestens jedoch 20,-- €

4.2 Befahren mit PKW täglich 0,50 bis 5,-- €
mindestens jedoch 20,-- €

mit LKW/Zug täglich 1,-- bis 10,-- €
mindestens jedoch 20,-- €

4.3 Sonstige Sondernutzungen
(m², lfd. m, Stück oder dergl.)
täglich 3,-- bis 100,-- €
monatlich 10,-- bis 400,-- €
jährlich 30,-- bis 3000,-- €
einmalig 50,-- bis 5000,-- €

Die Mindestgebühr beträgt 20,-- €.

Gebührenfrei sind

Gewerblicher Personenverkehr (z.B. Taxen) in Fußgängerzonen

Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinen Sportveranstaltungen, Straßenkunst/-musik

Aufstellen von Fahnen und Bäumen anlässlich von Veranstaltungen

Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellen von Pflanztrögen, Fassadenbegrünung

Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach dem Sammlungs-gesetz erteilt wurde.

Zufahrten zu baurechtlich genehmigten privaten Stellplätzen und Garagen.